

### **1. Kann ich als Lehrkraft das Tragen von Schmuck im Sportunterricht tolerieren, wenn die Eltern schriftlich bestätigen, dass sie hierfür die Verantwortung übernehmen?**

Derartige schriftliche Bestätigungen von Eltern sind ohne Belang. Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayEUG tragen die Lehrkräfte die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler.

Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht führt u.a. aus, dass Schmuck, Piercings oder Uhren eine Verletzungsgefahr darstellen und grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen oder ggf. abzukleben sind.

Weigert sich ein Schüler trotz Belehrung, dies zu tun, ist er von der Teilnahme an den Praxisteilen auszuschließen. Darüber hinaus muss die Lehrkraft prüfen, ob und welche Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Versäumt ein Schüler wegen des Tragens von Schmuckgegenständen sportpraktische Leistungsnachweise, so ist dies als Leistungsverweigerung mit der Note „ungehend“ zu bewerten.

Es empfiehlt sich, nicht nur die Schüler, sondern auch die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren.

### **2. Dürfen Schüler zur Teilnahme an schulsportlichen Wettbewerben auch im Privat-Pkw von Lehrkräften oder Eltern befördert werden?**

Die Beförderung von Schülern im Privat-Pkw durch Lehrkräfte oder Eltern ist nur zulässig, wenn die

Zahl der Teilnehmer pro Schule so gering ist, dass die Benutzung der Bahn oder eines Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Hinsichtlich der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Schulsport-Wettbewerben in Bayern gilt die Bekanntmachung vom 6. 8. 1987. Die Entscheidung über die Benutzung eines Privat-Pkw trifft die Schulleitung. Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Schulleitung Schüler mit ihrem Privat-Pkw befördern, genießen für diese Fahrt Dienstunfallschutz. Bei Benutzung eines Mietwagens (z.B. von Kleingruppen) ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung verpflichtend.

Für Schüler besteht während dieser Fahrten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser ist auch dann gegeben, wenn Eltern mit Einverständnis der Schulleitung die Beförderung mit ihrem Privat-Pkw durchführen.

Die Mitnahme von Schülern durch Schüler in privateigenen Fahrzeugen ist nicht zulässig.

### **3. Wir hatten in den vergangenen Jahren im Schulsport in Österreich wiederholt bei Unfällen Probleme. Das ortsansässige Krankenhaus wollte die Blanko-Anspruchsscheine EHIC nicht akzeptieren und die Behandlung privat abrechnen. Wie sollen wir uns als Schule zukünftig verhalten?**

Legen Sie den Blanko-Anspruchsschein EHIC nach entsprechender Ergänzung der notwendigen Daten der Krankenhausverwaltung für die kostenlose Behandlung vor. Stimmen Sie auf keinen Fall einer Privatbehandlung zu und leisten Sie auch keine Vorauszahlungen. Wenden Sie sich bei Akzeptanzschwierigkeiten der Anspruchsbescheini-

gung sofort telefonisch an den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (089-36093-0), der sich umgehend mit dem Krankenhaus in Verbindung setzen wird.

### **4. Können bei „Sport nach 1“ auch Grundschulen mitmachen?**

Das Kooperationsmodell Schule und Sportverein, kurz „Sport nach 1“ genannt, ist für alle Schularten offen, also auch für Grundschulen. Im vergangenen Schuljahr hat bereits eine Vielzahl von Grundschulen dieses Angebot genutzt und für die Schülerinnen und Schüler zusätzliche Sportangebote eingerichtet.

### **5. Was passiert, wenn bei der Gründung einer Sportarbeitsgemeinschaft im Rahmen von „Sport nach 1“ der Stichtag 15. Oktober versäumt wird?**

Die Gründung einer Sportarbeitsgemeinschaft (SAG) ist unabhängig von einem Termin während des gesamten Schuljahres möglich. Der Stichtag 15. Oktober bezieht sich lediglich auf die Antragstellung des Sportvereins auf Auszahlung der sogenannten SAG-Pauschale. Diese kann nach dem 15. Oktober nicht mehr beantragt werden.

### **6. Wie ist bei Sportarbeitsgemeinschaften (SAG) im Rahmen von „Sport nach 1“ der Versicherungsschutz geregelt?**

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen von „Sport nach 1“ sind Schulveranstaltungen; die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind somit gesetzlich unfallversichert. Dieser Unfallversicherungsschutz ist auch dann gegeben, wenn die SAG nicht in einer schuleigenen Sportstätte stattfindet.